RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. April 2007 (03.05)
(OR. en)

8245/07

Interinstitutionelles Dossier:
2006/0142 (COD)

LIMITE

VISA 120
CODEC 329
COMIX 343

PUBLIC

BERATUNGSERGEBNISSE

der	Gruppe "Visa"/Gemischter Ausschuss (EU-Island/Norwegen/Schweiz)
vom	**29.–30. März 2007**
Nr. Kommissionsvorschlag:	11752/1/06 VISA 190 CODEC 771 COMIX 662 REV 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft

Die Gruppe "Visa" hat die Artikel 15 bis 17 sowie die Anlage VI auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in der Anlage wiedergegeben.

Artikel 15

Reisekrankenversicherung

1. Bei der Beantragung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums[1] weist der Antragsteller nach, dass er im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ist, die die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall, für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus übernimmt[2].

   Unbeschadet von Artikel 12 Absatz 2 letzter Satz wird der Nachweis des Abschlusses einer Reisekrankenversicherung bei der Beantragung eines Visums vorgelegt[3].

2. Bei der Beantragung eines Visums für die mehrfache Einreise[4] mit längerer Gültigkeit weist der Antragsteller nach, dass er für die Dauer seines ersten geplanten Aufenthalts im Besitz einer angemessenen Reisekrankenversicherung ist.

   Der Antragsteller unterzeichnet in diesem Fall auf dem Antragsformular zudem eine Erklärung darüber, dass er von dem Erfordernis, für weitere Aufenthalte eine Reisekrankenversicherung abzuschließen, Kenntnis hat.

---

1 **BE** hielt es für übertrieben, auf dieser Anforderung bei Personen zu bestehen, die ein Durchreisevisum (mit einer Gültigkeit von 1 bis 5 Tagen) beantragen, und hielt es vor diesem Hintergrund sogar für noch unlogischer, dass Personen, die an der Grenze einen Visumantrag stellen, vom Nachweis des Abschlusses einer Reisekrankenversicherung befreit wären (Unterabsatz 5). **KOM** besteht nicht darauf, das Erfordernis für Personen beizubehalten, die einen Antrag auf ein Durchreisevisum stellen.
Auf eine Frage von **FR** hin bestätigte **KOM**, dass Anträge auf Erteilung eines Durchreisevisums nicht erfasst sind.

2 **FR** wollte einen Verweis auf die "*aide sociale*" aufnehmen. **KOM** fragte sich, welche Art von Kosten damit gemeint wären.

3 **BE** war der Auffassung, dass der Nachweis des Abschlusses einer Reisekrankenversicherung aus praktischen Gründen immer zum Zeitpunkt der Antragstellung erbracht werden sollte, und fügte hinzu, dass der Zweck der Reisekrankenversicherung insgesamt untergraben würde, wenn der Nachweis erst zu dem Zeitpunkt erbracht wird, zu dem der Antragsteller das Visum abholt. **ES** und **LV** unterstützten diesen Standpunkt und fügten hinzu, dass das "Visumshopping" durch eine harmonisierte Praxis vermieden werden könnte.
NO, DK und **PT** sprachen sich dafür aus, beide Optionen beizubehalten.

4 Auf eine Frage von **SI** hin antworteten **KOM**, dass nicht die Dauer der Aufenthalte oder die Dauer der Gültigkeit des Visums, sondern der Aspekt der mehrfachen Einreise wichtig sei.

3. Die Versicherung gilt für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten und für die gesamte Durchreise- oder Aufenthaltsdauer des Antragstellers. Die Mindestdeckung muss 30 000 EUR betragen.

Bei Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und Durchreisevisa kann die Versicherungsdeckung auf den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) beschränkt sein[1].

4. Der Antragsteller schließt die Versicherung grundsätzlich in dem Staat ab, in dem er seinen Wohnsitz hat. Ist dies nicht möglich, sollte er sich in einem beliebigen anderen Land um Versicherungsschutz bemühen.

Der Unterzeichner des Formulars in Anhang V kann für den Antragsteller eine Versicherung abschließen; in diesem Fall gelten die in Absatz 3 festgelegten Bedingungen[2].

5. Inhaber von Diplomatenpässen[3], Seeleute[4], die unter die ILO-Übereinkommen Nrn. 108 und 185 fallen, und Drittstaatsangehörige, die an der Grenze[5] ein Visum beantragen, sind von der Pflicht zum Abschluss einer angemessenen Reisekrankenversicherung befreit[6].

6. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort kann geprüft werden, ob weitere Ausnahmeregelungen notwendig sind[7].

---

1 **HU** schlug vor, die Bezugnahme auf Durchreisevisa zu streichen. **KOM** wies darauf hin, dass diese Visumart aufgrund ihrer maximalen Gültigkeitsdauer hinzugefügt worden war; diese habe zur Folge, dass der Inhaber nur über eine relativ beschränkte Anzahl von Staaten reisen könne.

2 **NL** schlug vor, ausdrücklich hinzuzufügen, dass die Versicherung im Namen des Reisenden abzuschließen ist. **KOM** könnte einer solchen Änderung zustimmen.

3 Auf eine Frage von **IT** hin wies **KOM** darauf hin, dass diese allgemeine Befreiung – im Gegensatz zur Regelung für Inhaber von Dienstpässen – für eine eindeutig definierte Kategorie von Personen gilt.

4 **FR** beantragte die Streichung des Verweises auf Seeleute, da die im Rahmen des ILO-Übereinkommens vorgesehene Versicherung andere Aspekte als die Reisekrankenversicherung erfasst. **KOM** regte an, dass **FR** einen Alternativtext vorlegt.

5 Auf eine Frage von **LU** hin wies **KOM** darauf hin, dass Visumanträge nur in Ausnahmefällen (in den meisten Fällen aus Dringlichkeitsgründen) an der Grenze gestellt werden können und dass diese Befreiung daher gerechtfertigt sei. Darüber hinaus würde es sich in den meisten Fällen als unmöglich erweisen, an der Grenze eine Versicherung abzuschließen.

6 **HU** schlug vor, einen Verweis auf Familienangehörige von EU-Bürgern hinzuzufügen. **KOM** wies darauf hin, dass alle Bestimmungen in Bezug auf Familienangehörige von EU-Bürgern Gegenstand der Richtlinie 2004/38 sind.

7 **FR** lehnte diese Bestimmung eher ab.

7. Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung kann als erfüllt betrachtet werden, wenn in Anbetracht der beruflichen Situation des Antragstellers davon ausgegangen werden kann, dass ein angemessener[1] Versicherungsschutz besteht. Dies gilt beispielsweise für Berufssparten, die bereits eine berufliche Reisekrankenversicherung haben.

8. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird geprüft, ob im betreffenden Hoheitsgebiet eine angemessene Reisekrankenversicherung abgeschlossen werden kann.

9. Bei der Beurteilung, ob der Versicherungsschutz ausreichend [1] ist, prüfen die Auslandsvertretungen nach, ob Forderungen gegen eine Versicherungsgesellschaft in einem Mitgliedstaat beigetrieben[2] werden können[3].

10. Unterliegt ein Antragsteller nicht der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung, trägt die zuständige Behörde im Feld "Anmerkungen" auf der Visummarke den Code "N-INS" ein.

---

[1] **BE** schlug vor, in die später zu erstellenden Hinweise zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis Leitlinien zur Beurteilung der Angemessenheit aufzunehmen. **KOM** befürwortet eine angemessenere und mehr "rechtliche" Formulierung.

[2] Auf eine Bemerkung von **FR** hin und unter Bezugnahme auf den Vorbehalt von FR zu Absatz 6 wies **KOM** darauf hin, dass das Ziel der Absätze 6 und 8 darin besteht, die Möglichkeit vorzusehen, im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort Alternativlösungen zu vereinbaren.

[3] **BE** wies darauf hin, dass in einer vorigen Fassung auch ein Verweis auf die Schweiz und Liechtenstein enthalten war.

Artikel 16

Bearbeitungsgebühr[1]

1. Bei der Einreichung des Visumantrags entrichtet der Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr[2] von 60 EUR, die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Visumantrags entspricht. Die Gebühr wird in Euro oder in der Landeswährung des Drittlandes[3], in dem der Antrag gestellt wird, berechnet und wird nicht erstattet.

---

[1] **NL** schlug vor, angesichts der Aspekte, die mit den Gebühren für "ausgelagerte Dienstleistungen" verbunden sind, eine genauere Bestimmung des Begriffs "Bearbeitung" zu erarbeiten. **KOM** wies darauf hin, dass diese Frage bei der erneuten Prüfung des gesonderten Entwurfs eines Vorschlags zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion eingehend erörtert wird. Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen umfasst der Begriff "Bearbeitung" alle Aspekte von der Entgegennahme des Antrags bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag; sie fügten hinzu, dass dies der Durchführbarkeitsstudie entspricht, die von FR im Zusammenhang mit der vor kurzem erfolgten Erhöhung der Bearbeitungsgebühren vorgenommen worden war. **FR** wies darauf hin, dass als Ergebnis der Durchführbarkeitsstudie festgestellt wurde, dass die Verwaltungskosten sich auf 60 EUR belaufen.
KOM erkannte an, dass der derzeitige Schengen-Besitzstand keine genaue Bestimmung des Begriffs "Bearbeitung" enthält, und betonte, dass die "Verwaltungskosten" für die Bearbeitung von Visumanträgen alle mit dieser Bearbeitung verbundenen Aufgaben umfassen sollten, unabhängig davon, ob Teile dieser Aufgaben von externen Dienstleistern erbracht werden.

[2] **NL** schlug auch vor, hinzuzufügen, dass die Auslandsvertretungen über die zu verwendende Währung entscheiden. **KOM** konnte einem solchen Zusatz zustimmen, wenn dieser von den Delegationen für sachdienlich gehalten wird.

[3] **HU**, die von **AT** und **DE** unterstützt wurde, schlug vor, die Worte "in der üblicherweise im betreffenden Drittland verwendeten Währung" sowie "in US-Dollar" hinzuzufügen, da Antragssteller nicht überall in der Welt in Euro zahlen können. **KOM** wird die Aufnahme von US-Dollar prüfen, erinnerte aber daran, dass dieser Verweis mit der 2003 erfolgten Einführung des Pauschalbetrags gestrichen worden war.
BG schlug vor, dass in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion festgelegt werden sollte, welches die von allen Auslandsvertretungen an einem bestimmten Ort zu verwendende Währung ist. **KOM** wird diesen Vorschlag prüfen.
IT wies auf die Lage in Luanda hin, über die sie in einer früheren Sitzung berichtet hatte (siehe Dok. 6110/07 VISA 50 COMIX 150, Seite 9), und sprach sich ausdrücklich dafür aus, den Euro als Referenzwährung (und nicht als Währung für die eigentliche Zahlung der Gebühr) und ferner den Wechselkurs der Europäischen Zentralbank zu verwenden. **KOM** könnte dies akzeptieren.

2. Der Antragsteller erhält eine Quittung über die gezahlte Gebühr[1]. Auf der Quittung ist vermerkt, dass die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet wird[2].

3. Wird die Bearbeitungsgebühr in der Landeswährung des Drittlandes, in dem der Antrag gestellt wird, berechnet, verwenden die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten zur Umrechnung den offiziellen Euro-Kurs der Europäischen Zentralbank[3]. Sie stellen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort sicher, dass sämtliche Mitgliedstaaten die Höhe der Bearbeitungsgebühren in der Landeswährung zum gleichen Zeitpunkt anpassen.

4. Folgende Personenkategorien sind von der Visumgebühr befreit:

   a) Kinder unter 6 Jahren,
   b) Schüler, Studenten, Postgraduierte und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken einreisen wollen, und
   c) Forscher aus Drittländern, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Europäischen Union bewegen, gemäß der Empfehlung (Nr. 2005/761/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005.

---

1 **AT** hielt dies für überflüssig, und **HU** war der Ansicht, dass eine Quittung nur auf Verlangen ausgestellt werden sollte.

2 **LV**, die von **NL**, **FI** und **BG** unterstützt wurde, schlug vor, dass diese Information in das Antragsformular aufgenommen wird, da Antragsteller, die die Bearbeitungsgebühr per Banküberweisung zahlen, keine Quittung im Sinne dieses Absatzes erhalten. **ES** bevorzugte die Beibehaltung des Kommissionsvorschlags. **KOM** stellte fest, dass das Hauptziel darin besteht, den Antragsteller zu unterrichten, und es daher wohl angemessener wäre, diese Information in das Antragsformular aufzunehmen.

3 **PT, BE, FR, IT, NL, SI** und **AT**: Prüfungsvorbehalt. Nach Auffassung dieser Delegationen würde diese Bestimmung ihren jeweiligen für die Rechnungsführung zuständigen Abteilungen Probleme bereiten. **NL** fragte sich, wie oft dieser Wechselkurs angepasst würde. **KOM** wird dies prüfen. **HU** wies darauf hin, dass der Euro noch nicht in allen Mitgliedstaaten eingeführt worden ist, und schlug vor, folgende Worte hinzuzufügen: "oder den von ihren jeweiligen Zentralbank verwendeten Wechselkurs". **IT** unterstützte dies und schlug vor, die Absätze 1, 2 und 3 umzuformulieren, um ihre Lesbarkeit zu verbessern. **KOM** lehnte den Vorschlag von **HU** ab, da sie befürchtete, dass er zu weiteren Problemen führen würde.

[1]

5. Der Betrag der zu erhebenden Gebühr kann in Einzelfällen nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts erlassen oder ermäßigt werden, wenn diese Maßnahme der Förderung kultureller Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat.

6. Bis zum 1. Januar 2008 zahlen Staatsangehörige von Drittländern, für die der Rat der Kommission ein Mandat zur Aushandlung eines Abkommens über Visaerleichterungen bis zum 1. Januar 2007 erteilt hat, eine Bearbeitungsgebühr von 35 EUR[2].

7. Muss der Inhaber eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 3 – während der Gültigkeitsdauer dieses Visums – in einen Mitgliedstaat reisen, für den sein Visum nicht gilt, wird keine Gebühr für die Bearbeitung des zweiten Visumantrags berechnet.[3]

---

[1] **EE** und **LV** schlugen vor, eine generelle Befreiung für Inhaber von Diplomatenpässen vorzusehen (in einem neuen Buchstaben d). HU schlug vor, dass der Verweis auf etwaige Befreiungen von der Bearbeitungsgebühr für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen in die später zu erstellenden Hinweise zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis aufgenommen werden sollte. **KOM** könnte sich den Wünschen der Delegationen in der Frage zwar anschließen, wies jedoch darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5 jede Person von der Entrichtung der Bearbeitungsgebühr befreien könnten.

[2] **NL, EE** und **HU** beantragten die Aufnahme eines Verweises auf bereits geschlossene Abkommen über Visaerleichterungen. Auf eine Frage von **PL** hin wies **KOM** darauf hin, dass die derzeit ausgehandelten Abkommen erfasst würden, wenn sie zum genannten Zeitpunkt bereits paraphiert und unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

[3] **AT, DE, IT** und **PT**: Prüfungsvorbehalt. **KOM** wies darauf hin, dass in dem Fall, dass einem Antragsteller aufgrund einer SIS-Ausschreibung ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt wird, dies der persönlichen Verantwortung der betreffenden Person zuzuschreiben ist. Wird jedoch einer Person ein Visum mit beschränkter räumlicher Gültigkeit erteilt, weil ein bestimmter Mitgliedstaat das von der Person mitgeführte Reisedokument nicht anerkennt, so hat die betreffende Person keinen Einfluss auf diese Situation. Nach Auffassung der Kommission ist es in letzterem Fall nicht gerechtfertigt, dass die betreffende Person einen neuen Visumantrag stellen (und eine zweite Gebühr zahlen) muss, da sie keinen Einfluss auf die Gründe hatte.

8. Die doppelte Gebühr wird berechnet, wenn der Visumantrag ohne angemessene Begründung erst drei Tage oder weniger vor der geplanten Abreise eingereicht wird[1].

Artikel 17

Stempel zur Dokumentierung der Antragstellung

1. Damit nicht mehrere Anträge gleichzeitig gestellt werden können, stempelt die Auslandsvertretung des Mitgliedstaats, bei der ein Antrag eingereicht wurde, das Reisedokument des Antragstellers zur Dokumentierung der Antragstellung ab. Der Stempel wird bei der Abgabe des Antrags bei der Auslandsvertretung auf der ersten freien Seite des Reisedokuments ohne sonstige Einträge oder Stempel angebracht.[2]

2. Der Stempel hat keine Rechtswirkung für künftige Anträge.

3. Anlage VI enthält das Muster des Stempels; der Stempel wird, wie dort beschrieben, aufgebracht.

---

[1] **FR** war der Ansicht, dass etwas, was als zusätzliche Dienstleistung für den Antragsteller betrachtet werden könnte, die Komplexität des Systems der einzelnen Gebühren noch vergrößern, der Qualität der Antragsprüfung abträglich sein und sogar den Eindruck aufkommen lassen könnte, dass man ein Visum erhalten könnte, wenn eine doppelte Gebühr entrichtet würde. **PT, LV, IT, BE**: Prüfungsvorbehalt.
NL befürwortete die Streichung dieser Bestimmung. **SE** fragte sich, was "ohne angemessene Begründung" bedeutet.
ES räumte ein, dass die Erhebung der Gebühren aufgrund der Abkommen über Visaerleichterungen recht kompliziert geworden sei, wollte diese Bestimmung jedoch beibehalten, um zu vermeiden, dass die Konsularbediensteten wegen "in letzter Minute" gestellter Anträge unter Druck geraten. **HU** befürwortete die Beibehaltung dieser Bestimmung, wobei jedoch klargestellt werden sollte, dass eine beschleunigte Bearbeitung nicht bedeutet, dass automatisch ein Visum erteilt wird.
KOM besteht nicht auf der Beibehaltung dieser Bestimmung, mit der ein Ausgleich für den zusätzlichen Aufwand der Konsularbediensteten geschaffen werden sollte. **KOM** fragte sich, ob die rasche Bearbeitung eines Antrags tatsächlich zu Mehrkosten führt. PL war der Ansicht, dass – auch unter Berücksichtigung der weit verbreiteten Inanspruchnahme von externen Dienstleistern, die eine zusätzliche Gebühr für ihre Dienstleistungen verlangen – eine solche Gebühr für die beschleunigte Bearbeitung ein politisch sensibles Thema wäre. **ES** hob hervor, dass Antragsteller niemals verpflichtet seien, ihren Antrag über einen Dienstleister zu stellen; wenn sie sich jedoch dafür entscheiden, müssen sie für die erbrachten Dienstleistungen zahlen.

[2] **HU** wies darauf hin, dass der Stempel nur sinnvoll ist, wenn kein Visum ausgestellt wurde oder der Antragsteller den Pass während der Bearbeitung des Antrags benötigt. **KOM** wies auf die zahlreichen Beispiele von Ungewissheit bei Antragstellern und Behörden von Drittländern in Bezug auf die eigentliche Bedeutung dieses Stempels hin. Durch die systematische Nutzung des Stempels würden sich diese Missverständnisse, die auftreten, wenn der Stempel nur im Falle der Visumverweigerung angebracht wird, vermeiden lassen. **IT** hatte Zweifel an der Nützlichkeit dieser Bestimmung.

4. Diplomatenpässe werden nicht abgestempelt. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird eine einheitliche Regelung für die Befreiung anderer Personenkategorien von dieser Pflicht vereinbart[1].

5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten nicht mehr, sobald diese die Visum-Daten in das VIS eingeben[2].

[1] **FR** lehnte solche Befreiungen eher ab.

[2] **FR** schlug folgende Formulierung vor: "... "sobald das VIS in vollem Umfange betriebsbereit ist." **KOM** wies auf die regionale Einführung des VIS hin und merkte an, dass es veraltet erscheinen würde, den Stempel zur Dokumentierung der Antragsstellung weiterhin zu nutzen, wenn ein Mitgliedstaat mit der Übermittlung von Daten an das VIS begonnen hätte.

ANHANG VI: EINHEITLICHER STEMPEL ZUR DOKUMENTIERUNG DER ANTRAGSTELLUNG *

...[1] … Visum … ...[2] R/…[3]
xx/xx/xxxx[4] .....[5].

Beispiel:

C visa FR R/ IT
22/04/2006 Consulat de France
Dschibuti

---

* **AT**: Prüfungsvorbehalt.

[1] Code des beantragten Visums.

[2] Code des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet.

[3] Gegebenenfalls Code des Mitgliedstaats, der durch den Mitgliedstaat vertreten wird, der den Visumantrag bearbeitet.

[4] Datum des Antrags (achtstellige Zahl: xx Tag, xx Monat, xxxx Jahr).

[5] Behörde, die den Visumantrag bearbeitet.